

Mr. 1009.

1009

1009

Commentar

zum

allerhöchsten k. k. Urbarial-Patente

für

Croatien und Slavonien

vom 17. Mai 1857.

Enthalten im R. G. B. Nr. 98. — L. R. B. XIX. St. I. Abth.

Von

Joseph Suvich von Bribir,

Beisitzer des k. k. Urbarial-Gerichtes in Agram



AGRAM 1858.

Schnellpressendruck von Carl Albrecht.

V o r w o r t.

Nachdem im Sinne des allerhöchsten Grundentlastungs-Patentes vom 2. März 1853, in Kroatien und Slavonien die Grundentlastung, sofern sie sich auf die Urbarial-Entschädigung erstreckt, bereits durchgeführt wurde, die Fragen über Ab- und Rücklösungen aber, in wie weit dieselben zufolge des Grundentlastungs-Patentes der urbarial-gerichtlichen Verhandlung unterliegen, so wie die Austragung über die gemeinschaftlichen Besitzverhältnisse und über die Commassation in dem allerhöchsten Urbarial-Patente vom 17. Mai 1857 ihre Norm zu finden haben, so erheischt dieses alle gegenseitigen noch bestehenden Beziehungen zwischen den ehemaligen Grundherren und deren gewesenen Unterthanen endgiltig regelnde Patent für sämtliche Betheiligte die regste Aufmerksamkeit.

Wiewohl das allerhöchste Grundentlastungs-Patent vom 2. März 1853 die Norm über Ab- und Rücklösungen, und vielfältiger außer den Grenzen der Urbarial-Entschädigung liegender Fragen enthält, so zeigt doch erst das allerbh. Urbarial-Patent vom 17. Mai 1857 an, was nach erfolgter Verhandlung über Ab- und Rücklösungen Seitens der berufenen politischen Behörden für die Urbarialgerichte zu amtshandeln erübrige, was zwischen den Grundherren und Unterthanen ausgeschieden werden müsse, und auf welche Art diese Ausscheidung zu geschehen habe, und wie überhaupt die Urbarial-Regulirung zu vollziehen sei.